



Von:

Gesendet: Freitag, 8. September 2023 12:03

An: Zentrale Amt Bad Oldesloe Land <zentrale@amt-bad-oldesloe-land.de>

Betreff: [EXTERN] Stellungnahme und Einspruch zur vorgelegten 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rümpel

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die veröffentlichte 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rümpel lege ich als Anwohner von Höltenklinken betreffend der dort ausgewiesenen Flächen zur Solaranlagenutzung im Teilgebiet „A“ sowie Teilgebiet „C“ fristgerecht Einspruch ein.

Vorbemerkungen zu meiner Stellungnahme:

Ich nehme hierzu Bezug auf die aktuelle vom Planbüro Stolzenberg vorgelegte Planung zur Änderung des Flächennutzungsplans (im Folgenden „FNP“ genannt) mit „Begründung und Umweltbericht“ sowie das ebenfalls vom Planbüro Stolzenberg erarbeitete Rahmenkonzept für Solarenergie-Freiflächen in der Gemeinde Rümpel aus 12/2022.

Die 1. Änderung des FNP der Gemeinde Rümpel stellt mit der Dimensionierung der dort erwähnten und geplanten PV-Anlagen (im Teilgebiet „A“ und „C“) einen massiven und nachhaltigen Eingriff in die seit Jahrhunderten gewachsenen Struktur und das dörfliche Erscheinungsbild im Ortsteil Höltenklinken dar, der aufgrund der Lebensdauer der Anlagen über Generationen nicht mehr reversibel sein wird. Dagegen möchte ich mich aussprechen.

Im Wesentlichen beziehen sich meine Einwände gegen eine Ausweisung der Flur 2, Flurstück 3/27 in Höltenklinken für eine PV-Anlagenutzung im Teilgebiet „A“.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werde ich meine Stellungnahme und Argumentationen wie folgt strukturieren:

1. Bauplanrechtlicher Rahmenbedingungen
2. Zu erwartender Einfluss auf das dörfliche Erscheinungsbild in Höltenklinken und dort lebender Anwohner
3. Natur- und Umweltschutzbelange
4. Zusammenfassung meiner Einwände

1. Bauplanrechtlicher Rahmenbedingungen

Der Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Energie und Umwelt in Schleswig-Holstein für Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich vom 01.09.2021 (im Folgenden kurz „Erlass für PV-Anlagenplanung“ genannt), gibt vor, dass bei der Planung von PV-Anlagen in Gemeindegebieten „einseitige Be- und Überlastungen eines Teilraums in Folge einer Häufung und eines zu großen Flächenumfangs von Anlagen zu vermeiden sind“.

Die FNP Änderungsplanung der Gemeinde Rümpel berücksichtigt mit Ausweisung der beiden Teilgebiete „A“ und C“ insgesamt 89,3 ha Ackerflächen für PV-Anlagen in Höltenklinken, welche im Außenbereich beide im Osten und im Westen unmittelbar an den Ortsteil grenzen und somit mit ihm direkt verbunden sind. Diese Gesamtfläche stellt eine völlig überdimensionierte Raumbedarfsdimensionierung im Vergleich zur Gesamtfläche es Ortsteils Höltenklinken dar. Und genau diese Überdimensionierung im Vergleich zur Ortsteilgesamtfläche möchte der „Erlass für PV-Anlagenplanung“ verhindern und fordert stattdessen die Suche nach Ausweichflächen. Auf diesen Aspekt komme ich im Folgenden noch zu sprechen.

Das geplante Teilgebiet „A“ beinhaltet:

- Flur 2, Flurstück 3/40 (Eigentümer Rickert) – Größe 55 ha, ca. 400 m von der Bebauung im Ortsteil Höltenklinken entfernt und
- Flur 2, Flurstück 3/27 (Eigentümer Knapp) – Größe 14 ha, unmittelbar angrenzend an die dörfliche Bebauung im Ortsteil Höltenklinken

Das Flurstück 3/27 war in der vom Planbüro Stolzenberg in 12/2021 dargelegten Planung des Rahmenkonzeptes Solarenergie-Freiflächen der Gemeinde Rümpel noch anders dargestellt, als heute in der aktuellen FNP Änderungsplanung. Im „Rahmenkonzept“ gab es für die PV-Anlagenauslegung einen deutlichen Abstand zur dörflichen Bebauung in Höltenklinken sowie einen deutlichen Abstand zum regionalen Grünzug und dem aus biologischer Sicht besonders schützenswerten Süderbestetal in östlicher Richtung. Diese Einschränkungen der PV-Anlagenplanung wären begrüßenswert gewesen, sind nun aber mit der vorgelegten FNP Änderungsplanung hinfällig.

Die vorgelegte Planung lässt zumindest für das Flurstück 3/27 unberücksichtigt, dass der „Erlass für PV-Anlagenplanung“ bei der Standortabwägung einen möglichst großen Abstand von Siedlungseinheiten fordert. Die

unmittelbar an die dörfliche Einfamilienhausbebauung grenzende PV-Anlagenplanung stellt für die dort beheimateten direkten Anwohner von Höltenklinken einen massiv negativen Einfluss dar. Der direkte Blick auf eine großflächige industriell ausgelegte PV Anlagen-Landschaft in unmittelbarer Nachbarschaft bedeutet einen Verlust von Lebensqualität und stellt einen Verlust von Grundstückswerten dar.

Bei der Dimensionierung der PV-Anlage für das Planungsgebiet „A“ gilt, dass die Vorgaben des „*Erlasses für PV-Anlagenplanung*“ nicht beachtet werden, weil es dort heißt, dass „... einzelne und benachbarte Anlagen eine Gesamtlänge von 1.000 m nicht überschreiten sollten“. Das ist bei der Auslegung des Plangebietes „A“ aber eindeutig der Fall, weil die Gesamtlänge tatsächlich ca. 1.600 m beträgt. Zudem schreibt der Erlass auch vor, dass „... eine räumliche Überlastung durch zu große Agglomerationen von Solar Freiflächenanlagen vermieden werden sollte“. Die mit der Solar-Planung verbundene „Flächenagglomeration“ in den Teilgebieten „A“ und „C“ in Höltenklinken lässt sich aber nicht leugnen und divergiert damit von den Vorgaben des Erlasses.

Auch empfiehlt der „*Erlass für PV-Anlagenplanung*“, dass „... bei der Planung eine Größe der PV-Felder von ca. 20 ha nicht überschritten werden sollte“. Beim dem geplanten Teilgebiet „A“ handelt es sich aber um ca. 69 ha! Dies bedeutet eine um das 3,5 fache größere Fläche, als vom „Erlass“ empfohlen. Unter Hinzurechnung des Teilgebietes „C“ ergibt sich für den Ortsteil Höltenklinken sogar eine Gesamtanlagenplanung von 90 ha. Und dieses für den kleinen Ortsteil Höltenklinken mit ca. 90 Einwohnern – wirklich eine unglaubliche Zumutung für das Lebensumfeld der hier lebenden Anwohner. Auch diesbezüglich werden also die bauplanrechtlichen Empfehlungen / Vorgaben des „*Erlasses für PV-Anlagenplanung*“ nicht beachtet.

Der „*Erlass für PV-Anlagenplanung*“ schreibt für Gemeinden zwingend eine vollumfassende Alternativprüfung bei der Standortauswahl für PV-Anlagen vor. Diese Prüfung von alternativen Standorten hat durch die Vorlage des „*Rahmenkonzeptes Solarenergie-Freiflächen für die Gemeinde Rümpel*“ durch das Planbüro Stolzenberg in 12/2021 zwar stattgefunden – jedoch, wie ich feststellen muss, in unzureichender Weise, weil einzelne, sehr wohl geeignete Flächen nicht beachtet wurden.

So gibt es im Ortsteil Rümpel, unmittelbar angrenzend an die Bahnstrecke und den Fahrradwanderweg, Flächen von ca. 15 ha Größe, welche ausdrücklich für eine Planung zur PV-Anlagennutzung in Frage kommen – ja geradezu prädestiniert sind, weil es sich dort um sogenannte „Weißflächen“ handelt, die nicht von einem Regionalen Grünzug tangiert sind und sich zudem sehr weit entfernt von jedweder dörflichen Bebauung befinden. Diese Flächen werden im „*Rahmenkonzept*“ des Planbüros Stolzenberg aus 12/2021 nicht beachtet. Seit nunmehr 2 Jahren bewirbt sich die Firma Carbonfree Future als Betreiber von PV-Anlagen für diese Flächen, wurde aber von der Gemeinde Rümpel bislang nicht beachtet. Eine Genehmigung zur PV-Anlagennutzung könnte hier sehr viel einfacher erfolgen, als dieses in Höltenklinken der Fall ist, weil keine Naturschutzbelange bezüglich Regionaler Grünzug etc. zu beachten wären und, was noch viel entscheidender ist, sich keine dörfliche Bebauung im Umfeld befindet. Bezüglich einer PV-Anlagennutzung würde es sich also um eine sich anbietende Alternativfläche zu dem Flurstück 3/27 in Höltenklinken handeln. Die Größe wäre vergleichbar, es würde zu einer „Entzerrung“ der Agglomerationen der PV-Anlagenplanung in Höltenklinken kommen und die wirtschaftlichen Vorteile für die Gemeinde Rümpel wären vergleichbar. In diesem Zusammenhang bitte ich, diese vorgenannten Aspekte im weiteren Entscheidungsverfahren zur 1. Änderung des FNP der Gemeinde Rümpel unbedingt zu berücksichtigen. Die einschlägige Rechtsprechung geht nämlich davon aus, dass „... sich ein Bebauungsplan im Ergebnis dann als fehlerhaft erweist, wenn sich eine andere als die gewählte Fläche als die bessere Lösung, unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange erweist, weil sich schonendere Belange hätten aufdrängen müssen ...“.

Für die in der „*FNP*“ ausgewiesene Teilfläche „C“ (östlich von Höltenklinken gelegen) gilt, dass diese Fläche im „*Rahmenkonzept für Solarenergie-Freiflächen*“ aus 12/2021 als „nicht geeignet“ eingestuft wurde. Die Begründung war, dass es sich hier um eine Fläche „im Regionalen Grünzug, innerhalb eines Vorranggebietes für Naturschutz und innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes“ handelt. Umso erstaunlicher und unerklärlicher ist es für mich, dass genau diese Fläche jetzt im „*FNP-Entwurf*“ für eine PV-Anlagennutzung mit einbezogen werden soll, zumal sich an den vorgenannten Ausschlusskriterien seither ja wohl nichts geändert haben kann.

2. Zu erwartender Einfluss auf das dörfliche Erscheinungsbild in Höltenklinken und dort lebender Anwohner

Zunächst bleibt festzustellen, dass es die Gemeinde Rümpel zu Beginn der Planungsphase für die PV-Anlage in Höltenklinken versäumt hat, pro-aktiv auf die direkten Anwohner im Ortsteil zuzugehen und diese offen über Umfang und Art der Planung zu informieren – damit Bürgereinwände in der weiteren Planung hätten berücksichtigt werden können. Das ist mit Sicherheit kein bürgernahes Politikverständnis und auch nicht kooperativ, lässt sich jetzt aber auch nicht mehr ändern, weil Fakten geschaffen wurden, ohne die direkt betroffenen Bürger zuvor pro-aktiv „abzuholen“.

Für das Teilgebiet „A“ kommt die Stellungnahme des Planbüros Stolzenberg zu der Erkenntnis, dass „... erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten sind.“ Diese Einschätzung ist schlichtweg falsch, weil Tatsachen, die Belange der direkten Anwohner in Höltenklinken betreffend außer Acht gelassen bzw. nicht hinreichend beachtet werden.

Das in der *FNP-Änderung* im Teilgebiet „A“ eingeplante Flurstück 3/27 grenzt wirklich unmittelbar an die Gärten der dörflichen Einfamilienhausbebauung in Höltenklinken. Die vorgelegte Planung lässt für das Flurstück 3/27 unberücksichtigt, dass der „*Erlass für PV-Anlagenplanung*“ bei der Standortabwägung einen „... möglichst großen Abstand von Siedlungseinheiten“ fordert. Die unmittelbar an die dörfliche Einfamilienhausbebauung grenzende PV-Anlagenplanung bedeutet für die dort beheimateten direkten Anwohner einen massiv negativen Einfluss auf deren Umfeld- und Lebensqualität. Der direkte Blick auf eine riesig großflächig, industriell ausgelegte PV Anlage in unmittelbarer Nachbarschaft stellt einen Verlust von Lebensqualität und einen Verlust von Grundstückswerten dar, für den es keinen Schadensersatz geben wird.

Die Konzentration der Planungen für Teilgebiet „A“ und Teilgebiet „C“ bedeuten für den kleinen Ortsteil Höltenklinken einen massiven Eingriff in die seit Jahrhunderten erhaltene Struktur und das dörfliche Erscheinungsbild. Es ist zu befürchten, dass damit die Photovoltaikanlagen zukünftig das Erscheinungsbild des Dorfes dominieren werden.

Wir Anwohner von Höltenklinken schätzen (bislang) das romantische, durch Natur, Ackerflächen und Wald geprägte Umfeld unseres kleinen Dorfes. Durch die im industriellen Stil ausgelegte PV Anlagenplanung unter Einschluss von fast 90 ha Land (im Westen und Osten des Dorfes) kommt es zu einer Zersiedelung. Genau diese Zersiedelung der Landschaft sollte nach einer Kernaussage des „*Erlass für PV-Anlagenplanung*“ aber vermieden werden.

Höltenklinken ist seit vielen Jahrzehnten ein Schwerpunktraum für regionale Erholung (Ausweisungsgebiet gem. LRP 2020). Spaziergänger und Fahrradfahrer aus dem Umland nutzen diesen Ortsteil vielfältig für Ausflüge und Rast. Der Umfang der vorgesehenen PV Anlagenplanung konterkariert diesen Aspekt vollständig, da, wie bereits erwähnt, das Erscheinungsbild des Ortsteils zukünftig durch PV Anlagen dominiert sein wird. Schöne, gewachsene Landschaft und Natur im Umfeld werden verschwinden.

Bei Umsetzung der PV Anlagenplanung im Teilgebiet „A“ ist davon auszugehen, dass an der Straße „Sensenmühle“ ab Ortsausgang Höltenklinken Richtung Sattenfelde auf einer Distanz von ca. 1.600 m beidseitig der Straße eine 2 m hohe Einzäunung der PV Anlagenflächen erfolgen wird. Das Erscheinungsbild wird dann optisch dem „DDR Todesstreifen“ an der ehemaligen innerdeutschen Grenze ähneln. Auch wird dies weiter zur Zersiedelung der Landschaft beitragen mit einhergehendem Verlust von Lebensqualität und Erholungswert. Eine mögliche Aufforstungsmaßnahme von Knicks wird hieran nicht ändern, da die Sichtachse mit Zäunen ja erhalten bleiben würde.

3. Natur- und Umweltschutzbelange

Gem. §2 BauGB ist den Belangen von Natur- und Umweltschutz im Rahmen der geplanten Maßnahmen in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

Für das geplante Teilgebiet „A“ westlich von Höltenklinken gilt, dieses im Besonderen, da das überplante Gebiet in der Flur 2, Flurstück 3/27

- östlich unmittelbar an einen Regionalen Grünzug grenzt
- diesem angrenzenden Gebiet gem. LRP 1998 eine „besondere ökologische Funktion“ beigemessen wird

- der ebenfalls unmittelbar angrenzende Talraum der Süderbeste gem. LRP einen Schwerpunktbereich eines Biotopverbundsystems darstellt
- ein Geotop gem. Fortschreibung LRP 2020

darstellt.

Die vom Planbüro Stolzenberg vorgelegt *FNP Änderung* misst diesen wichtigen Aspekten eine nur unzureichende Bedeutung bei. Bei Umsetzung der vorgelegten Planung mit unmittelbarer Angrenzung an diese unter Naturschutzbelangen besonders schützenswerte Biotope ist eindeutig zu befürchten, dass es zu einer Beeinträchtigung der dort beheimaten regional wichtigen Fauna und Flora kommen wird. Denn Abstandregelungen beinhaltet das Planungskonzept nicht.

Die mit der *FNP Änderung* vorgelegte „Umweltprüfung“ für das Teilgebiet „A“ in Form einer „faunistisches Potentialabschätzung“ (erstellt durch einen Herrn Görrissen) ist nicht aussagekräftig, wird der notwendigen Bedeutung einer umfassenden Ist-Analyse der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort in keiner Weise gerecht und stellt auch kein „Gutachten“ im eigentlichen Sinne dar. Aufgrund des hier beabsichtigten massiven Eingriffs in eine intakte Natur wäre eine wesentlich umfangreiche und fundierte Ist-Bestandsaufnahme (der tatsächlich vorkommenden Fauna) notwendig und unter Schutzaspekten auch dringend angeraten. Die „Stellungnahme“ des Herrn Görrissen beruht auf einer Schnellbegehung Anfang April 2023 – mehr nicht. Im Ergebnis schildert der Autor zur in dem Teilgebiet „A“ vorkommenden Fauna wage „Vermutungen“ [das Vorkommen einer bestimmten Spezies „... könnte sein“, „wäre nicht auszuschließen“ ...]. Das sind völlig unkonkrete Aussagen, die bei der Beurteilung von Schutzbelangen der dort tatsächlich beheimaten Fauna nicht wirklich hilfreich sind. Auch möchte ich die Professionalität des Herrn Görrissen in Bezug auf den in Höltenklinken beabsichtigen massiven Eingriff in eine intakte Natur in Frage stellen. Hier reicht seine „theoretische Potentialabschätzung“ nicht aus. Herr Görrissen mag zwar ein Diplom in Biologie nachweisen können, arbeitet aber artfremd in anderen Bereichen. Aufgrund des geplanten massiven Natureingriffs ist ein fundiertes biologisches Gutachten zu den überplanten Gebieten erforderlich, seitens eines anerkannten akkreditierten Gutachters, welches den faunistischen Ist-Zustand des Gebietes tatsächlich abbildet.

Das in die vorgelegte PV-Anlagenplanung im Teilgebiet „A“ einbezogene Flurstück 3/27 (Flur 2) ist unter Naturschutzaspekten in direktem Zusammenhang mit dem Flurstück 153 (Flur 1) zu betrachten. Beide Flurstücke werden nur durch den schmalen Wirtschaftsweg „Sensenmühle“ getrennt. Beide Flurstücke sind als bedeutsame Rast-, Brut- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel bekannt. Vögel und Wild wandern zwischen beiden Fluren regelmäßig.

Als Anwohner von Höltenklinken beobachte ich dort seit vielen Jahren konkret u.a. folgende Spezies: Graugänse, Fischreiher, Rotmilan, Störche, Seeadler und Fledermäuse.

Besonders erwähnenswert erscheint mir auch eine Population von Feldlerchen, die ja unter besonderem Schutz steht.

Im Talraum der Süderbeste gibt es tatsächlich auch das Habitat einer Dachspopulation.

Darüber hinaus kreuzt zwischen den zuvor erwähnten Fluren regelmäßig Rot-, Schwarz- und Niederwild.

Wie erwähnt, erscheint es dringend angeraten, dass eine faunistisch fundierte gutachtliche Ist-Aufnahme diese Tatbestände verifiziert und entsprechende Schutz-Konsequenzen fordert.

Der Umfang der PV-Anlagenplanung legt nahe, dass das natürliche Umfeld der zuvor erwähnten Populationen gem. § 44 ff BNatSchG negativ beeinflusst wird, einzelne Populationen verschwinden werden und durch die Einzäunung der Anlagen auch kein Wildwechsel mehr stattfinden kann.

4. Zusammenfassung meiner Einwände

In Zeiten der Energiewende erscheint es mir durchaus angemessen, dass sich auch die Gemeinde Rümpel um eine Planung für PV-Anlagen kümmert.

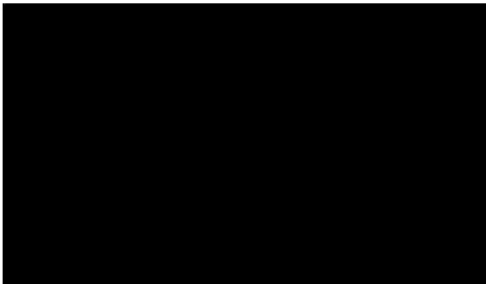
Ich halte es aber für angeraten, dass dieses maßvoll geschieht und einzelne Ortsteile nicht massiv einseitig überplant werden, so dass sich eine „Flächenagglomeration“ in einem sehr kleinen Ortsteil ergibt.

Meine Einwendungen beziehen sich daher maßgeblich auf das Teilgebiet „A“ und hier auf die Einbeziehung von Flurstück 3/27 (Flur 2) in Höltenklinken. Die vorgelegte *FNP Änderung* zur PV Anlagennutzung dort

- berücksichtigt hier nicht wichtige Vorgaben des schleswig-holsteinischen ministeriellen Erlasses für PV-Anlagenplanung
- es gibt alternative Flächen zur Anlagenplanung im Ortsteil Rümpel, welche Beachtung finden sollten
- das geplante Flurstück befindet sich ohne Abstand unmittelbar an dörflicher Bebauung, einhergehend mit dem Verlust von Lebensqualität direkter Anwohner
- bedeutet für den Ortsteil Höltenklinken eine Zersiedelung der Landschaft und einen Verlust des seit Jahrhunderten durch Natur geprägten dörflichen Erscheinungsbildes in unmittelbarer Umgebung
- berücksichtigt keinen Abstand zum Regionalen Grünzug und dem Biotopverbund Süderbestetal
- berücksichtigt wichtige Belange des Natur- und Umweltschutzes in der Planung bislang nur theoretisch und überhaupt nicht bezüglich der tatsächlichen Ist-Gegebenheiten vor Ort

Ich möchte Sie bitten, meine Einwände und meine Stellungnahme in die weitere Entscheidungsfindung zur Überplanung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rümpel einzubeziehen.

Freundliche Grüße



Amt Bad Oldesloe Land
Louise-Zietz-Str. 4

23843 Bad Oldesloe



Klinken, 11.09.2023

Stellungnahme und Einspruch zur vorgelegten 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rümpel

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem nachfolgenden Schreiben erhebe ich fristgerecht Einspruch gegen die veröffentlichte 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rümpel. Mein Einspruch bezieht sich dabei auf die Ausweisung der Teilgebiete A und C als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik¹“ und im Wesentlichen auf die Ausweisung des Flurstücks 3/27 in Höltenklinken mit eben diesem Zweck.

Einleitend sei angemerkt, dass ich die Photovoltaik für eine zukunftssträchtige Energiequelle und einen wichtigen Baustein zur Erreichung der Klimaneutralität erachte, wenn diese sinnvoll geplant unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und gesellschaftlicher Faktoren in ein regionales sowie überregionales Konzept der Energieversorgung eingebettet ist. Dies trifft auf die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage der Gemeinde Rümpel aus mehreren Gründen nicht zu. Auf diese möchte ich nachfolgend eingehen.

Die in der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rümpel intendierten Flächen stellen sowohl bedingt durch die Lage als auch durch die angestrebte Größenordnung (Teilgebiet A: 68,8 ha; Teilgebiet C: 20,3 ha) einen massiven Eingriff in die direkt angrenzende Umwelt des Ortsteils Höltenklinken dar, welche den Ortsteil selbst sowie die angrenzenden Ökosysteme auf Jahrzehnte nachhaltig negativ beeinflussen würden. Der gemeinsame Planungserlass „*Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich*“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung besagt, dass bei der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Gemeindegebieten „einseitige Be- und Überlastungen eines Teilraums in Folge einer Häufung und eines zu großen Flächenumfangs von Anlagen zu vermeiden sind²“. Die derweil bestehende Planung der Gemeinde Rümpel wird diesem Erlass diesbezüglich nicht gerecht.

Der Planungserlass „*Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich*“ sieht weiterhin vor, dass „einzelne und benachbarte Anlagen [...] eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten“ sollen (S.6). Die im Teilgebiet A geplante Freiflächenanlage

¹ Flächennutzungsplan (Neu) 1. Änderung

² Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich
Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021 S. 4

übersteigt die im Erlass vorgegebene Länge um ca. 500 Meter und ist somit ebenfalls nicht erlasskonform.

Besonders bemerkenswert ist die veränderte Flächennutzungsplanung auf dem Flurstück 3/27. Während das „*Rahmenkonzept Solarenergie-Freiflächen-Anlagen*“ vom 15.12.2021 auf diesem Flurstück nur einen schmalen Streifen entlang der Bundesautobahn A21 für die Errichtung einer Freiflächenanlage als geeignet ansieht, strebt die Gemeinde Rümpel mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans die Ausweitung des Sondernutzungsgebiets „Photovoltaik“ bis an die Ortsgrenze Höltenklinkens an. Dies ist insofern bemerkenswert, als dass ein Großteil dieses Flurstücks innerhalb des regionalen Grünzugs³ liegt. Dieser wurde bereits bei der Übernahme aus dem Regionalplan von 1998 großzügig vom Planlabor Stolzenberg zu Gunsten der Photovoltaik ausgelegt (siehe Abb. 1), ändert aber die Tatsache nicht, dass ein Großteil des Flurstücks 3/27 im regionalen Grünzug liegt.

Laut dem Planungserlass „*Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich*“ dürfen „raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen nicht in regionalen Grünzügen und Grünzäsuren errichtet werden (S.6)“. Auch die Änderung des Baugesetzbuches (BGBl 2023 I Nr. 6) greift an dieser Stelle nicht, da sich die Fläche weiter als 200 Meter vom Fahrbahnrand der A21 erstreckt.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang ebenfalls, dass sogar in der 1. Änderung des Flächennutzungsplans (S. 9) der überwiegende Teil des Flurstücks 3/27 als ungeeignet für die Errichtung von Photovoltaik abgebildet wird (siehe Abb. 2)⁴. Vor diesem Hintergrund erscheint die forcierte Ausweitung des Sondergebiets auf diesem Flurstück zumindest als verwunderlich.

Ähnliches gilt für das im Flächennutzungsplan ausgewiesene Teilgebiet C nordöstlich der Ortschaft Höltenklinken. Während diese Fläche im „*Rahmenkonzept Solarenergie-Freiflächen-Anlagen*“ als **ungeeignet** eingestuft wird (S. 23, Fläche EP8), soll diese in der nun ausliegenden 1. Änderung des Flächennutzungsplans als Sondergebiet „Photovoltaik“ ausgewiesen werden.

Die Änderung des Baugesetzbuches (BGBl 2023 I Nr. 6) ermöglicht vereinfachte Genehmigungsverfahren für Photovoltaikanlagen in einem Abstand von 200 Metern von Autobahnen und mehrgleisigen Schienenstrecken. Dies bedeutet, dass den Landeigentümern die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen dort ohne die Durchführung eines Planverfahrens durch die Gemeinden vereinfacht ermöglicht wird. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, weshalb die Teilfläche C Bestandteil der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rümpel geworden ist. Diesbezüglich wäre eine genauere Betrachtung der Umstände wünschenswert.

Der Planungserlass „*Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich*“ ruft die Gemeinden dazu auf, im Rahmen eines gesamträumlichen Konzepts, alternative Prüfungen durchzuführen. „Aufgabe der Alternativenprüfung ist es, Standorte zu finden, die die Abwägungsbelange möglichst weitgehend berücksichtigen und die Konfliktsituationen am besten lösen“ (S.3). Zwar hat die Gemeinde Rümpel mit dem „*Rahmenkonzept Solarenergie-Freiflächen-Anlagen*“ vom 15.12.2021 ein gesamträumliches Konzept erstellt, allerdings finden dabei potentielle Flächen keine Beachtung.

Östlich des Ortsteils Rümpel befinden sich drei potentielle Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Diese Flächen erscheinen als besonders geeignet, da sie in einem Bereich liegen, der nach den geltenden Raumordnungsplänen keine sonstigen besonderen Eigenschaften besitzt⁵. Die Flächen werden seit ca. zwei Jahren von der Firma *Carbonfree Future* vergeblich bei der Gemeinde Rümpel beworben. Da diese Flächen eine ähnliche Größe aufweisen wie die Fläche auf dem Flurstück 3/27 und diesen deutlich weniger Belange entgegenstehen (z.B. regionaler Grünzug, Fläche mit besonderer Erholungsseignung, geschütztes Geotop etc.), sollten diese Flächen im Rahmen einer

³ siehe Regionalplan 1998

⁴ <https://bob-sh.de/file/ba4b0048-4642-401a-80b0-53eb9bd2fc73/ad8f3ce5-92cf-42ad-ae90-c24d68fbc094> (abgerufen am 12.09.2023)

⁵ Die Flächen liegen nicht im regionalen Grünzug.

Alternativprüfung Beachtung finden. Hier ist eine Prüfung und Abwägung der Gemeinde Rümpel wünschenswert.

Neben den genannten baurechtlichen Rahmenbedingungen möchte ich noch Belange des Umwelt- und Naturschutzes anführen, die in erster Linie den Ortsteil Höltenklinken sowie das angrenzende Flurstück 3/27 betreffen. Die im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans vorgelegte faunistische Potentialabschätzung erfasst die Situation vor Ort nur unzureichend und geht über die bloße Vermutung dort anzutreffender Arten nicht hinaus. Auch stellt sich die Frage, weshalb dem Planverfahren lediglich zu dem Teilgebiet A eine faunistische Potentialabschätzung beiliegt.

Der Ortsteil Höltenklinken sowie die umgebende Landschaft beheimaten aufgrund einiger geologischer und ökologischer Gegebenheiten eine Vielzahl an Tieren, von denen nicht wenige auf der Liste der bedrohten Tierarten stehen: Seit Jahren brüten Seeadler in einem Waldstück nordwestlich der Ortschaft. Die Tiere können täglich über der Ortschaft kreisend oder am westlich gelegenen See beim Ansitzen gesehen werden. In diesem Jahr sind regelmäßig Feldlerchen auf dem Flurstück 3/27 zu hören und sehen.

Sowohl im Talraum der Süderbeste als auch in den umliegenden Seen der Ortschaft können seit einiger Zeit wieder Fischotter und Eisvögel beobachtet werden. Der sehr naturbelassene Talraum der Süderbeste bietet einen artgerechten Lebensraum für Reptilien und Amphibien, so können dort regelmäßig Kreuzottern, Ringelnattern und Waldeidechsen entdeckt werden.

Die oben beschriebenen Arten sind nur ein kleiner Auszug der Fauna, die sich im Laufe der Zeit aufgrund günstiger biotischer und abiotischer Faktoren in und um den Ortsteil Höltenklinken angesiedelt hat. Die auf dem Flurstück 3/27 geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage grenzt unmittelbar an den Lebensraum der oben beschriebenen Arten an. Negative Auswirkungen auf diese Arten während der Bau- und der Betriebsphase der geplanten Freiflächenanlage sollten bereits im Vorfeld kritisch evaluiert werden.

Die Ackerflächen und isolierten Waldgebiete westlich der Ortschaft Höltenklinken bieten Lebensraum für Großwild, insbesondere Reh-, Rot- und Schwarzwild. Das Waldstück um den Talraum der Süderbeste hat in Bezug auf diese Tierarten eine wichtige Funktion. Zum einen dient das ungestörte und naturbelassene Waldstück als Rückzugsort, zum anderen nutzen die Tiere bei niedrigem Wasserstand der Süderbeste die in diesem Waldstück gelegene Unterführung der A21 als Biotopverbund zwischen den Waldstücken westlich und östlich der A21.

Die im Bebauungsplan 8 vorgesehene Photovoltaikanlage auf dem Flurstück 3/27 würde das Waldstück um die Süderbeste von den Flurflächen westlich der Ortschaft isolieren und damit die biologische Verbundachse nachhaltig schwächen.

Des Weiteren sind das Flurstück 3/27 und das Flurstück 1/153 wichtige alljährliche Rastplätze für Kraniche, Schwäne und Weißstörche. Diese wären von der Bebauung ebenfalls massiv betroffen.

Dass die durch Freiflächenanlagen entstehenden Wiesen gegenüber dem Ackerbau einen Beitrag zum Erhalt einer spezifischen Biodiversität leisten, ist nachvollziehbar, allerdings sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass die geplanten 61 Hektar südlich des Ortsteils einen massiven Einschnitt in den Lebensraum von Arten darstellt, die sich nicht unter Zäunen hindurchbewegen können oder auf freie Flächen für die Jagd oder zum Rasten angewiesen sind.

Sowohl der Umfang als auch die Lage der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Flurstück 3/27 legen nahe, dass sich diese in hohem Maße negativ auf die vorhandenen Ökosysteme und der darin lebenden Lebewesen auswirken würde. Eine erneute Begutachtung der Teilfläche A unter Berücksichtigung tatsächlich vorkommender Arten und geeigneter Schutz-Vorkehrungen erscheint sinnvoll.

Neben den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes soll die besondere Lage der Gemeinde Rümpel als grüne Pufferzone zwischen den Gemeinden Bad Oldesloe und Bargteheide und die damit einhergehende Naherholungsfunktion aufmerksam gemacht werden. Die Gemeinde Rümpel stellt für Menschen aus Bad Oldesloe und Bargteheide ein häufig frequentiertes Ausflugsziel dar. Die wohl beliebteste ausgewiesene Strecke für Wanderer und Fahrradfahrer der Gemeinde führt durch den

Ortsteil Höltenklinken und so können in der Ortschaft regelmäßig Fahrradfahrer rasten gesehen werden⁶. Die gesamte Bebauung der Teilfläche A, inklusive dem Flurstück 3/27, würde das Landschaftsbild um den Ortsteil Höltenklinken maßgeblich beeinflussen und die Ortschaft sozusagen in Photovoltaik „versenken“. Dieses Vorhaben entspricht nicht den Vorgaben des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“, einseitige Be- und Überlastungen einzelner Teilbereiche zu vermeiden und stellt eine Zumutung für die Bewohner des Ortsteils Höltenklinken dar.

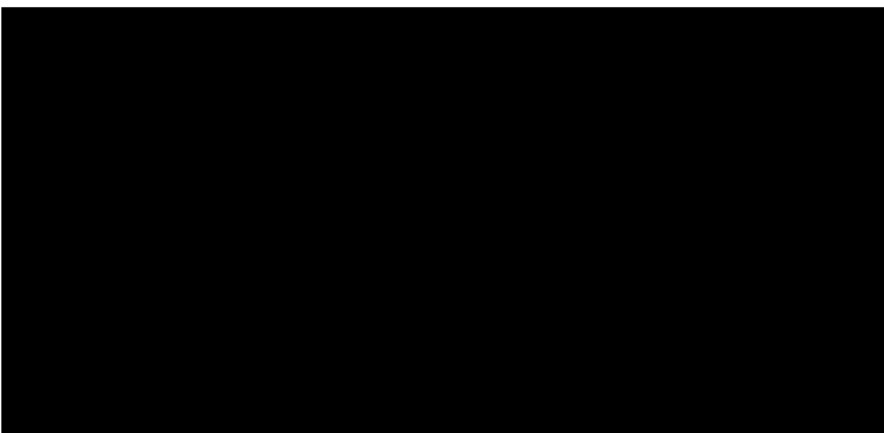
Zusammenfassend möchte ich anmerken, dass ich es zu Zeiten der Energiewende als richtig erachte, dass sich die Gemeinde Rümpel an der Erzeugung grüner Energie beteiligen möchte. Dies sollte jedoch aus den richtigen Gründen und in einem Umfang geschehen, der für die kleine Gemeinde Rümpel mit ca. 1400 Einwohnern angemessen ist. Dabei sollten alle Belange möglichst in Einklang gebracht werden.

Meine Einwände beziehen sich im Wesentlichen auf die Hinzunahme des Flurstücks 3/27 in den Teilbereich A in Bezug auf die folgenden Aspekte:

- Laut des Regionalplans von 1998 befindet sich das gesamte Flurstück innerhalb des regionalen Grünzugs.
- Die Fläche ist im LRP2020 ausgezeichnet als Fläche mit besonderer Erholungseignung.
- Wichtige Belange des Umwelt- und Naturschutzes wurden bei der Planung nicht berücksichtigt oder unzureichend erfasst.
- Wichtige Aspekte des Planungserlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung werden nicht berücksichtigt (s. o.).
- Die geplante Fläche auf dem Flurstück 3/27 grenzt nahezu unmittelbar an die dörfliche Bebauung.
- **Es gibt in der Gemeinde Rümpel potentielle Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche die baurechtlichen und umweltbezogenen Leitprinzipien des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ deutlich stärker berücksichtigen.**

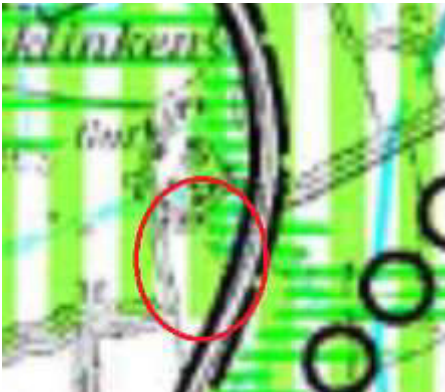
Ich möchte Sie bitten, meine Stellungnahme und meine Einwände in den weiteren Entscheidungsprozess einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

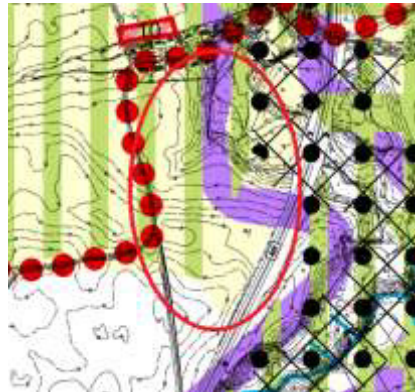


⁶ Das Flurstück 3/27 ist laut dem LPR von 2020 ausgewiesen als Fläche mit besonderer Erholungseignung.

Abbildung 1: Regionaler Grünzug



Regionaler Grünzug, Regionalplan 1998



Regionaler Grünzug, Stolzenberg 2022
<https://bob-sh.de/app.php/file/787beab5-9f58-11ea-b528-00505697774f/b19957ee-b16a-11ea-a7e4-00505697774f> (abgerufen am, 12.09.2023)

Abbildung 2: Flächennutzungsplan Neuaufstellung, 1. Änderung



Ausschnitt aus der Karte 27 „Flächeneignung Photovoltaik“ des Landschaftsplans der Gemeinde Rümpel (Beschlussfassung, Stand 2022)

Flächennutzungsplan Neuaufstellung, 1. Änderung, 2023

Amt Bad Oldesloe Land
Louise-Zietz-Str. 4,
23843 Bad Oldesloe

Bewohner, Höltenklinken

Amt Bad Oldesloe-Land	
12. Sep. 2023	
GZ. 43	<i>ju</i>

11. 09. 2023

Stellungnahme und Einspruch zur vorgelegten 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rümpel

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wohnen in Höltenklinken und sind verwundert über die Pläne für einen riesigen Solarpark, der direkt bis an die Grundstücksgrenzen des Dorfes reichen soll. (Teilgebiet A)

Wir leben seit vielen Jahren hier und lieben dieses kleine Dorf mit seinem einzigartigen Charakter. Wir befürchten, dass diese riesige Fläche mit Solarzellen den wirklich wunderbaren Charakter unserer Heimat für immer verändern wird. Wir sind nicht gegen Solarfarmen oder auch nur dagegen, eine in der Nähe zu haben, ganz im Gegenteil, aber wir sind dagegen, dass eine an unser Dorf angrenzt. Warum kann man nicht einen respektablen Abstand von **mindestens** 200 Metern einhalten?

Unser zweiter Einwand gegen einen Solarpark dieser Größe ist die Auswirkung, die er auf die sehr reiche und vielfältige Tierwelt haben wird, die wir haben. Wir haben das Glück, eine Vielzahl von Raubvögeln zu haben, den Seeadler, den Sperber, den Mäusebussard, die Rohrweihe, den Rotmilan und andere. In diesem Jahr war die Feldlerche, ein Vogel auf der Roten Liste der gefährdeten Vögel, ständig zu hören. Eine so große Fläche mit Solarzellen wird sich mit Sicherheit negativ auf diese einheimischen Vögel auswirken.

Wir bitten Sie, den Bau eines Solarparks an der Grenze zu Höltenklinken zu überdenken und einen respektvollen (für die Bewohner von Klinken) Abstand zu den Solarpaneelen und dem 2 m hohen Zaun, der sie umgeben wird, einzuhalten.

Wir bitten Sie auch die Interessen der Dorfbewohner zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

